

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 59/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. der Witwe Elsa K. geb. E.,
2. des Kaufmanns Ralf K.,
3. des Kaufmanns Heinrich St.,
alle wohnhaft in H.,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen in Bonn, dieser vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hannover, W.straße 3,
H.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte
-
-
-

Der-III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Werp am 11. Juli 1985 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39) beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. März 1984 - 4 U 100/77 - wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 334.057 - DM

Gründe

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Auch muß die Revision im Endergebnis erfolglos bleiben.

1. Der Senat hat zu den für den Rechtsstreit erheblichen Rechtsfragen bereits in seinen Urteilen vom 25. November 1974 (III ZR 92/73 = WM 1975, 141) und vom 3. Juni 1982 (III ZR 98/79 = WM 1982, 985) Stellung genommen. Eine Fortentwicklung der dort dargelegten Grundsätze ist nicht geboten. Die von

- 3 -

der Revision herausgestellten Fragen lassen sich nur einzel-fallbezogen beantworten.

2. Die für die Wertermittlung maßgebende Qualität des Grundstücks im Mai 1945 hat das Berufungsgericht mit "Oedland mit sehr geringer Abbauerwartung" angenommen. Dagegen wendet sich die Revision vergeblich. Der Senat hat in seinen beiden Revisionsurteilen dargelegt, daß es auf den "Zustand" ("Qualität") des Grundstücks im Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme (§ 64 Abs. 4 LGB), d. h. im Mai 1945 ankommt. Dieser Stichtag ist sowohl für das Berufungsgericht (§ 565 Abs. 2 ZPO) als auch für das Revisionsgericht verbindlich (GmS-OGB BGHZ 60, 392). Er darf in weiteren Verfahren nicht mehr in Frage gestellt werden. Die Einstufung als "Oedland mit sehr geringer Abbauerwartung" hat das Berufungsgericht unter Beachtung der vom Senat im Urteil vom 3. Juni 1982 (aaO) dargelegten Grundsätze vorgenommen. Ein beachtlicher Rechtsfehler ist ihm dabei nicht unterlaufen. Ein Verstoß gegen das Grundurteil vom 3. April 1973, das der Senat bestätigt hat, liegt nicht vor. Das Grundurteil schließt eine spätere Abweisung der Klage mit der Begründung, ein (weiterer) Schaden sei nicht festzustellen, nicht aus (RGZ 132, 16). Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet; er sieht von einer Begründung ab (§ 565 a ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Auf Grund von Vergleichsfällen hat das Berufungsgericht den Grundstückswert für 1961 mit 0,80 DM je qm ermittelt. Es hat sich dabei im Rahmen des ihm durch § 287 ZPO eingeräumten Ermessens gehalten (vgl. dazu Senatsurteil vom 1. Juli 1982 - III ZR 10/81 = WM 1982, 988, 989 m.w.Nachw.). Die von der Revision angebrachten Verfahrensrügen stellen den Bestand des angefochtenen Urteils nicht in Frage (§ 565 a ZPO).

Die Feststellung, bis Mai 1945 sei das Grundstück nicht zu gewerblichem Sandabbau genutzt worden, wird durch gelegentliche Sandentnahme bis Kriegsende nicht in Frage gestellt. Die schlechte verkehrsmäßige Anbindung des Grundstücks hat das Berufungsgericht zutreffend erörtert. Im übrigen steht der Revision entgegen, daß im Mai 1945 ein Bedarf an Sand, der ungeachtet der sonst in der Region vorhandenen Abbaustätten einen Ausbau der Straßen als lohnend hätte erscheinen lassen, nicht festgestellt worden ist.

Die Revisionsangriffe gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Preisbestimmung (0,80 DM je qm) lassen ebenfalls die sehr geringe Abbauerwartung außer Betracht. Mögen sie in einzelnen Punkten nicht ganz unberechtigt erscheinen, so ist doch das vom Berufungsgericht gefundene Gesamtergebnis nicht zu mißbilligen. Bei der Berechnung von $0,80 \text{ DM} \times 151.885 \text{ qm} = 121.508 \text{ DM}$ von der Enteignungsbehörde festgesetzter Entschädigung ist zudem zugunsten der Kläger außer Ansatz geblieben, daß die Randflächen nicht abgebaut werden konnten, weil sonst die Nachbargrundstücke ihren Halt verloren hätten.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp